

entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer, die kleinen Inselentwicklungsländer und die Länder in Postkonflikt- und Krisensituationen gegenübersehen;

13. *erkennt an*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit gestärkt und weiter belebt werden muss, beschließt in dieser Hinsicht, anlässlich des dreißigsten Jahrestags der Verabschiedung des Aktionsplans von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern²⁶⁹ spätestens in der ersten Jahreshälfte 2009 eine Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über Süd-Süd-Zusammenarbeit einzuberufen, und ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, den Präsidenten des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit damit zu beauftragen, die erforderlichen Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zur Vorbereitung der geplanten Konferenz zu führen, damit die Versammlung während ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Beschluss über die Art, den Termin, die Ziele und die Modalitäten der Konferenz fassen kann, und dabei die bestehenden Koordinierungsmechanismen des Systems der Vereinten Nationen zu nutzen;

14. *begrüßt* das großzügige Angebot der Regierung Argentiniens, die Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über Süd-Süd-Zusammenarbeit auszurichten;

15. *beschließt*, den Unterpunkt „Süd-Süd-Entwicklungszusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, auf der genannten Tagung einen umfassenden Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 62/210

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/425, Ziff. 12)²⁷⁶.

62/210. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/188 vom 16. Dezember 1996, 52/206 vom 18. Dezember 1997, 53/195 vom 15. Dezember 1998, 54/229 vom 22. Dezember 1999, 55/208 vom 20. Dezember 2000, 56/208 vom 21. Dezember 2001, 57/268 vom 20. Dezember 2002, 58/223 vom 23. Dezember 2003, 59/252 vom 22. Dezember 2004 und 60/213 vom 22. Dezember 2005 sowie ihren Beschluss 61/542 vom 20. Dezember 2006,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷⁷,

in Anerkennung der Arbeit des Kuratoriums des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen betreffend die Aufgabenwahrnehmung des Instituts,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes für das Engagement, die Einsatzbereitschaft und die Leistungen von Herrn Marcel Boisard, Beigeordneter Generalsekretär und fünfzehn Jahre lang Exekutivdirektor des Instituts,

Kenntnis nehmend von den anhaltenden Fortschritten des Instituts bei der Durchführung seiner verschiedenen Programme und Aktivitäten, namentlich der verstärkten Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und mit regionalen und nationalen Institutionen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen und privaten Institutionen, die dem Institut finanzielle und sonstige Beiträge zur Verfügung gestellt oder zugesagt haben,

feststellend, dass die Tätigkeit des Instituts bislang vollständig aus freiwilligen Beiträgen finanziert worden ist,

sowie feststellend, dass die freiwilligen Beiträge trotz des wachsenden Bedarfs an Ausbildung und Kapazitätsaufbau auf niedrigem Stand verharren, was die Durchführung der grundlegenden Ausbildungskurse des Instituts für die am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York und bei den Büros der Vereinten Nationen in Genf, Nairobi und Wien akkreditierten Diplomaten und Delegierten gefährdet,

erneut erklärend, dass den Ausbildungs- und Kapazitätsaufbautätigkeiten eine sichtbarere und größere Rolle bei der Unterstützung des Managements der internationalen Angelegenheiten und bei der Durchführung der Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugewiesen werden soll,

1. *nimmt Kenntnis* von den vom neuen Exekutivdirektor des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen eingeleiteten und von dessen Kuratorium gebilligten strategischen Reformen, die das Institut zu einem Kompetenzzentrum machen sollen;

2. *bekräftigt* die Wichtigkeit eines koordinierten, das gesamte System der Vereinten Nationen umfassenden Ansatzes auf dem Gebiet der Forschung und Ausbildung, der auf einer wirksamen und kohärenten Strategie sowie auf einer wirksamen Arbeitsteilung zwischen den zuständigen Institutionen und Organen beruht;

3. *bekräftigt außerdem* die Nützlichkeit des Instituts in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Ausbildung und des Kapazitätsaufbaus im Rahmen der Vereinten Nationen und des Ausbildungsbedarfs von Staaten und Lokalbehörden sowie den Wert der den Kapazitätsaufbau betreffenden Forschungstätigkeiten, die das Institut im Rahmen seines Mandats durchführt;

4. *begrüßt* die Fortschritte, die im Hinblick auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit des Instituts mit anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Ausbildungs- und Kapazitätsaufbauprogrammen erzielt wurden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass diese partnerschaftliche Zusammenarbeit insbe-

²⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatteerin des Ausschusses vorgelegt.

²⁷⁷ A/62/377.

sondere auf Landesebene weiterentwickelt und ausgebaut werden muss;

5. *ersucht* das Kuratorium, auch künftig für eine faire und ausgewogene geografische Verteilung und für Transparenz bei der Ausarbeitung der Programme sowie der Beschäftigung von Sachverständigen zu sorgen, und betont in dieser Hinsicht, dass sich die Kurse des Instituts hauptsächlich auf Entwicklungsfragen und das Management der internationalen Angelegenheiten konzentrieren sollen;

6. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, Kursmaterialien einzusetzen, die den Kriterien der Objektivität, der Unparteilichkeit und der Wissenschaftlichkeit entsprechen und mit den Zielen und Prioritäten der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und erwartet, dass das System für die Auswahl der vom Institut verwendeten Kursmaterialien verbessert wird;

7. *fordert* das Kuratorium *nachdrücklich auf*, die Umsetzung der verbleibenden Empfehlung des Rates der Rechnungsprüfer betreffend den Zweijahreszeitraum 2002-2003 zügig abzuschließen, wobei sie die bislang geleistete Arbeit dankbar anerkennt²⁷⁸;

8. *appelliert erneut* an alle Regierungen, insbesondere diejenigen der entwickelten Länder, und an private Institutionen, die dem Institut noch keine finanziellen oder sonstigen Beiträge zur Verfügung gestellt haben, es finanziell und auf sonstige Weise großzügig zu unterstützen, und fordert diejenigen Staaten, die ihre freiwilligen Beiträge eingestellt haben, nachdrücklich auf, in Anbetracht der strategischen Reformen zu erwägen, wieder Beiträge zu entrichten;

9. *legt* dem Kuratorium *nahe*, seine Anstrengungen zur Überwindung der derzeitigen Finanzlage des Instituts fortzusetzen, insbesondere mit dem Ziel, die Zahl der Geber zu erhöhen und eine berechenbarere und angemessenere Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten für seine Aktivitäten, insbesondere seine grundlegenden Ausbildungsaktivitäten, zu erhalten;

10. *beschließt*, die Regelungen für die Berichterstattung des Instituts wie folgt zu straffen:

a) Konsolidierung der Berichte des Generalsekretärs und des Exekutivdirektors des Instituts;

b) Vorlage des neuen konsolidierten Berichts des Generalsekretärs an den Wirtschafts- und Sozialrat statt an die Generalversammlung;

c) Einführung eines zweijährlichen Berichtszyklus ab 2009;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2008 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt Angaben über ihre finanziellen Auswirkungen sowie über den Beitragsstand und die Finanzlage des Instituts vorzulegen.

RESOLUTION 62/211

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/426, Ziff. 10)²⁷⁹.

62/211. Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/215 vom 21. Dezember 2000, 56/76 vom 11. Dezember 2001, 58/129 vom 19. Dezember 2003 und 60/215 vom 22. Dezember 2005,

in Bekräftigung der ausnehmend wichtigen Rolle, die den Vereinten Nationen, namentlich der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat, bei der Förderung von Partnerschaften im Kontext der Globalisierung zukommt,

unter Hervorhebung des zwischenstaatlichen Charakters der Vereinten Nationen und der zentralen Rolle und Verantwortung der Regierungen bei der Politikgestaltung auf nationaler und internationaler Ebene,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, auf nationaler wie auf globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum, der Armutsbeseitigung und der ökologischen Nachhaltigkeit förderlich ist,

Kenntnis nehmend von der wachsenden Zahl öffentlich-privater Partnerschaften weltweit,

unter Hinweis auf die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁸⁰ festgelegten Ziele, namentlich die Millenniums-Entwicklungsziele, und ihre Bekräftigung im Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁸¹, insbesondere im Hinblick darauf, Partnerschaften zu schaffen, indem dem Privatsektor, den nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft insgesamt mehr Gelegenheit eingeräumt wird, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Vereinten Nationen zu leisten, namentlich zu dem Streben nach Entwicklung und Armutsbeseitigung,

²⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

²⁸⁰ Siehe Resolution 55/2.

²⁸¹ Siehe Resolution 60/1.

²⁷⁸ Siehe A/60/113, Anlage, Abschn. IV.G